

Anschrift

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Postfach 10 08 10
01078 Dresden

Service-Telefon:

(03 51) 8 22 33 44

Fax:

(03 51) 8 22 83 00 0

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 14.00 Uhr

Internet: www.stadtentwaesserung-dresden.de

E-Mail: service@stadtentwaesserung-dresden.de

Hinweisblatt

zur Errichtung und zum Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube

Wenn die Abwässer nicht unmittelbar in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, kann auch das Sammeln des gesamten häuslichen Abwassers in einer abflusslosen Sammelgrube (ASG) eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung darstellen. Das Abwasser ist der Stadtentwässerung Dresden zu überlassen (Abwasserüberlassungspflicht). Für die fachgerechte Entsorgung des Grubeninhaltes müssen die durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH gebundenen Unternehmen beauftragt werden. Diese finden Sie auf unserer Internetseite unter:

www.stadtentwaesserung-dresden.de/kundenservice/kleinklaeranlagen/faekalienentsorgung.html

Bau und Betrieb von ASG müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. **Vor Errichtung einer ASG ist bei der Stadtentwässerung Dresden GmbH grundsätzlich ein Antrag auf Aussage zur abwassertechnischen Erschließung zu stellen.** Diesen Antrag finden Sie auf unserer Internetseite unter:

www.stadtentwaesserung-dresden.de/kundenservice/antraege-formulare.html

Für die Errichtung und den Betrieb einer ASG innerhalb eines Wasserschutzgebietes ist zusätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden erforderlich.

Die Fertigstellung der ASG ist der Stadtentwässerung Dresden GmbH unverzüglich anzuzeigen und erfordert einen Besichtigungstermin zur Zustandserfassung.

Die Anforderungen an eine ASG ergeben sich aus §17 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Dresden¹ und werden in der DIN 1986 Teil 100² bzw. Teil 30³ näher beschrieben. Wesentliche Anforderungen, die sich daraus ableiten lassen, sind:

1 Allgemeine Grundsätze

In eine ASG darf nur häusliches Abwasser oder vergleichbar ähnliches Schmutzwasser nach DIN 1986-3⁴ eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nicht eingeleitet werden. ASG sind nach DIN 1986-3⁴ zu betreiben. Sie sind standsicher, auftriebssicher (auch im entleerten Zustand unter Berücksichtigung des höchstmöglichen äußeren Wasserstandes), wasserdicht, dauerhaft und korrosionsbeständig zu errichten. Die Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung⁵ sind einzuhalten.

2 Größe/Volumen

Das Mindestnutzvolumen beträgt 6 m³. Bei einer geplanten Unterschreitung des Mindestnutzvolumens ist eine Einzelfallprüfung durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH erforderlich.

3 Standort

Bei der Wahl des Standortes der ASG muss berücksichtigt werden, dass jederzeit eine gute Erreichbarkeit der Anlage über entsprechend befestigte Wege für das Entsorgungsfahrzeug gewährleistet ist. Dabei ist das erhöhte Gesamtgewicht des Entsorgungsfahrzeuges zu beachten (mindestens 18 t). Die Saugschlauchlänge ist so gering wie möglich zu halten (nach Möglichkeit nicht mehr als 30 m).

4 Material/Werkstoff

Bei ASG aus Beton oder Stahlbeton muss der Werkstoff mindestens der Festigkeitsklasse C35/45 nach DIN EN 206 zusammen mit DIN 1045-2 entsprechen. Vorgefertigte Bauteile müssen den Anforderungen nach DIN V 4034-1 Typ 2 entsprechen (monolithische Behälter, Schachtringe). Neu herzustellende ASG aus Mauerwerk sind unzulässig. Schachtabdeckungen sind nach DIN EN 124 in Verbindung mit DIN 1229 auszuführen. Je nach Notwendigkeit sollten diese begeh- oder befahrbar sein. Es sind nur Abdeckungen ohne Lüftungsöffnungen einzubauen. ASG in Kunststoffausführung benötigen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, welche Einbau, Wartung und Betrieb regelt.

5 Herstellung/Errichtung

Der Anschluss von Zulaufleitungen (mindestens DN 100) muss gelenkig ausgeführt werden. Die Einmündung der Grundleitung in die ASG sollte 50 mm bis 100 mm betragen. Der Mindestdurchmesser der Einstiegsöffnung muss 600 mm betragen. Steigeisen sind nicht zulässig. Die Be- und Entlüftung der ASG erfolgt über die angeschlossene Grundleitung mit Lüftungsleitung (mindestens DN 100) mit hinreichendem Höhenunterschied für eine ausreichende Entlüftung über Dach. Der Einsatz von Belüftungsventilen ist nicht erlaubt. Der Einsatz einer Überfüllsicherung (Aufstaumelder) mit akustischem oder optischem Warnsignal ist zu empfehlen.

6 Dichtheit

Nach erfolgtem Einbau der ASG ist ein Nachweis der Dichtheit nach DIN 1986 Teil 30³ mittels Dichtheitsprotokoll durch einen Sachkundigen zu erbringen.

7 Entsorgung

Neben der Bedarfsentsorgung ist mindestens jährlich eine Regelentsorgung durch die von der Stadtentwässerung Dresden GmbH beauftragten Unternehmen durchzuführen. Der Entsorgungstermin ist mindestens 14 Tage im Voraus mit dem Entsorger zu vereinbaren. Die Entsorgungshäufigkeit ist abhängig von der gewählten Größe der ASG und dem Abwasseranfall. Für Grundstücke, wo ein erhöhter Aufwand im Rahmen der Entsorgung notwendig ist (schwer zugänglich) bzw. die Befestigung der Zufahrt von der Witterung abhängig ist (Regen, Schnee), ist vorausschauend eine bedarfsgerechte Entsorgung einzuplanen bzw. das Nutzvolumen entsprechend zu vergrößern (ausreichend Reserve).

¹⁾ Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) vom 14.02.2019

²⁾ DIN 1986 Teil 100 „Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ (Ausgabe 2016-09)

³⁾ DIN 1986 Teil 30 „Instandhaltung“ (Ausgabe 2012-02)

⁴⁾ DIN 1986 Teil 3 „Regeln für Betrieb und Wartung“ (Ausgabe 2004-11)

⁵⁾ Sächsische Bauordnung in der Fassung vom 11. Mai 2016